

Wolfdieter Küttner
Personalbuch
2012

Arbeitsrecht · Lohnsteuerrecht
Sozialversicherungsrecht

19. Auflage

Mit Zugang auf die online-Version
des Personalbuchs 2012 und die
vierteljährlichen Aktualisierungen in

 **beck-online**
DIE DATENBANK

Verlag C.H. Beck

ArbGeb verschafft die Preisvorteile durch Dritte (BMF 27. 9. 93 – IV B 6 – S 2334 – 152/93, BStBl I 93, s. *Arbeitsentgelt* Rz 69 ff).

2. Zu **Betriebsvereinbarungen** zwischen ArbGeb und BRat s. *Betriebsvereinbarung* 62 Rz 36.

3. **Werbungskosten** des BRats. Aufwendungen, die der Wahl in den BRat dienen, auch kleinere Werbegeschenke, können Werbungskosten sein (FG Bln, Bbg 28. 3. 07 – 7 K 9184/06 B, EFG 07, 1323). Im Übrigen s. *Betriebsratsfreistellung* Rz 39; *Ehrenamtliche Tätigkeit* Rz 11 ff.

4. **Gemischte Aufwendungen** s. *Betriebsratsfreistellung* Rz 41. 64

C. Sozialversicherungsrecht

Voelzke

1. **Antragsrecht im Arbeitsförderungsrecht.** Der BRat ist in das Bewilligungsverfahren für die Leistungen Kurzarbeitergeld (§§ 95 ff SGB III; Näheres: *Kurzarbeit*) einschließlich des Saison-Kurzarbeitergeldes (§§ 101, 102 SGB III) sowie für die Leistungen zur Förderung durch Transferleistungen (§§ 110, 111 SGB III; Näheres: *Beschäftigungsgesellschaft*) eingebunden. Die Beteiligung des BRat dient der Wahrnehmung der Interessen der Betriebsvertretung und der nicht beteiligten ArbN sowie der Aufklärung der betrieblichen Leistungsvoraussetzungen (BSG 30. 5. 78 – 7/12 RAr 100/76, SozR 4100 § 63 Nr 1). Für das Kurzarbeitergeld regelt § 99 Abs 1 Satz 2 SGB III, dass ArbGeb oder Betriebsvertretung die **Arbeitsausfallanzeige** erstatten können. Erstattet der ArbGeb die Anzeige, so ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Bei einer Anzeige durch den BRat ist die Vertretungsregelung in § 26 Abs 2 Satz 1 BetrVG zu beachten. Streiten ArbGeb und BRat über die Wirksamkeit der Einführung von Kurzarbeit, so ist bis zur arbeitsgerichtliche Klärung Kurzarbeitergeld zu gewähren (*Bieback* in *Gagel* SGB III, § 173 Rz 46).

Die Mitwirkungsmöglichkeiten des BRat setzen sich im Antragsverfahren, mit dem der Anspruch auf Auszahlung des Kurzarbeitergeldes realisiert wird, fort. Stellt der ArbGeb einen schriftlichen Antrag auf eine der genannten Leistungen, so hat er nach § 323 Abs 2 Satz 1 SGB III eine **Stellungnahme der Betriebsvertretung** beizufügen. Das Fehlen einer Stellungnahme macht den Antrag allerdings nicht unwirksam. Die BA hat jedoch die Betriebsvertretung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In einem sozialgerichtlichen Verfahren ist die Betriebsvertretung notwendig beizuladen, wenn der ArbGeb klagt (BSG 6. 3. 97 – 7 RAr 42/96, SozR 3–4100 § 85 Nr 1). Die genannten Leistungen können auch unmittelbar **von der Betriebsvertretung beantragt** werden (§ 323 Abs 2 Satz 2 SGB III). Zwar sind die betroffenen ArbN Anspruchsinhaber, jedoch macht der BRat (wie der ArbGeb) das den ArbN zustehende Recht nach Art einer Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend (*Hauck/Noftz/Radije* SGB III, § 323 Rz 31). Wird der Antrag von der Betriebsvertretung gestellt, ist die Beifügung einer Stellungnahme des ArbGeb nicht vorgeschrieben. 72

2. **Unfallversicherung.** Tätigkeiten, die ein Mitglied des BRat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung ausübt, gehören zu den in der gesetzlichen UV **geschützten Tätigkeiten** (BSG 20. 1. 76 – 8 RU 76/75, SozR 2200 § 539 Nr 19; *Schlegel/Voelzke/Wagner* § 8 SGB VII Rz 102). Die Rspr geht auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung davon aus, dass die Tätigkeit eines ArbN, der die allgemeinen und besonderen Aufgaben des BRat nach dem Gesetz (insbesondere dem BetrVG) ausübt, stets den Interessen des Unternehmens zu dienen bestimmt ist und es folglich keines weiteren Nachweises der Verfolgung betrieblicher Interessen bedarf. Wird der ArbN zwar im Interesse des BRat, jedoch außerhalb seiner gesetzlich geregelten Aufgaben tätig, so besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn eine wesentliche konkrete Beziehung zum Beschäftigungsverhältnis besteht. Eine Feier von Mitgliedern des BRat steht jedenfalls dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn Kostentragung und Organisation der Feier allein in der Hand des BRat liegt (BSG 20. 2. 01 – B 2 U 7/00 R, NZS 01, 636).

Voelzke

871